

JavaScript scheint in Ihrem Browser deaktiviert zu sein. Bitte aktivieren Sie JavaScript, um alle Vorteile unserer Webseite nutzen zu können.

Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, würden wir uns freuen, wenn Sie uns Ihre Erfahrungen ohne JavaScript an info@123recht.net mitteilen.

Urlaubsansprüche im Arbeitsverhältnis nach Krankheit

VON RECHTSANWALT SASCHA STEIDEL

18.8.2011 | Ratgeber - Arbeitsrecht

Mehr zum Thema: [Arbeitsrecht Rubrik](#), [Arbeitsverhältnis](#), [Urlaub](#), [Krankheit](#), [Übertragung](#), [Urlaubsansprüche](#)



12



BAG zur Übertragung von Urlaubsansprüchen nach Krankheit

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 09.08.2011 zur Frage der Übertragung von Urlaubsansprüchen über das Kalenderjahr hinaus Stellung genommen. In dem entschiedenen Fall hatte der [Arbeitnehmer](#) aufgrund langjähriger Krankheit (circa 3 ½ Jahre arbeitsunfähig krank) erhebliche Urlaubsansprüche „angespart“.

Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Bundesurlaubsgesetz (BurlG) muss der Urlaub grundsätzlich im laufenden Jahr gewährt und genommen werden. Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist nach Satz 2 dieser Vorschrift nur bei dringenden betrieblichen oder in der Person des Mitarbeiters liegenden Gründen bis zum 31.03. des Folgejahres möglich.



Rechtsanwalt

Sascha Steidel

Fachanwalt für Familienrecht

★★★★★ 622 Bewertungen

Wrangelstrasse 16

24105 Kiel

Tel: 0431-895990

Web: <http://www.kanzlei-steidel.de>

E-Mail:

Arbeitsrecht, Miet und Pachtrecht, Internet und Computerrecht, Verkehrsrecht, Erbrecht, Vertragsrecht, Grundstücksrecht

[Zum Profil](#)

★ SEIT 2008 BEI
123RECHT.NET

Nachdem der Mitarbeiter in dem betreffenden Fall etwa zur Jahresmitte nach Krankheit in den Betrieb zurückgekehrt war, gewährte der [Arbeitgeber](#) ihm seinen 30-tägigen Jahresurlaub. Anschließend wollte der Mitarbeiter dann gerichtlich festgestellt wissen, dass er aus den Vorjahren noch restliche Urlaubsansprüche von 90 Tagen habe.

Das Bundesarbeitsgericht wies die Klage allerdings ab mit der Begründung, der Urlaubsanspruch sei spätestens mit Ablauf des Jahresendes verfallen. Auch übertragene Urlaubsansprüche seien durch das Bundesurlaubsgesetz bis zum Jahresende -oder im Einzelfall bei Vorliegen eines Übertragungsgrundes - bis zum 31.03. des Folgejahres befristet. Da der Mitarbeiter im Kalenderjahr so rechtzeitig gesund geworden war, dass er einschließlich des Übertragungszeitraumes in der verbleibenden Zeit seinen Urlaub nehmen konnte, erlosch der aus früheren Zeiträumen entstandene Urlaubsanspruch zum Jahresende. (Bundesarbeitsgericht Urteil vom 09.08.2011 - 9 AZR 425/10)



Wir
empfehlen

Arbeitsvertrag prüfen

Nicht alle Klauseln im Arbeitsvertrag sind wirksam, und je nach Ihrer Verhandlungsposition können Sie als Arbeitnehmer Klauseln im Arbeitsvertrag vor Ihrer Unterschrift ganz streichen oder zu Ihren Gunsten abändern. Wir helfen Ihnen dabei!

Jetzt loslegen

Sofern Sie zu diesem oder einem ähnlichen Thema weitere Fragen haben, wenden Sie sich gern unverbindlich an meine Kanzlei.

Selbstverständlich stehe ich Ihnen gern persönlich für eine Beratungsgespräch oder eine weitere Interessenvertretung zur Verfügung.

Sie haben Fragen? Nehmen Sie gleich Kontakt auf.



Rechtsanwalt

Sascha Steidel

Fachanwalt für Familienrecht

Kiel

Guten Tag Herr Steidel,
ich habe Ihren Artikel "Urlaubsansprüche im Arbeitsverhältnis nach Krankheit" gelesen und würde darüber gerne mit Ihnen sprechen.

Kontakt aufnehmen

Leserkommentare

von [hfrmobile](#) am 23.08.2011 11:26:49

1

Also dieser Arbeitnehmer ist schon etwas dreist. Müsste doch eigentlich froh sein, dass ihn der alte Arbeitgeber nach 3½ Jahre überhaupt noch zurück nimmt. Soll froh sein, dass er die 30 Tage bekommen hat ^^ . Freiheit siegt, aber nicht in diesem Fall ;-)



Ihr Kommentar zum Thema

Kommentar schreiben

Das könnte Sie auch interessieren

[Arbeitsrecht](#)

Arbeitsrecht

123recht.net ist Rechtspartner von:



Top 5 in Arbeitsrecht

[Erziehungsurlaub und Elternzeit](#)

[Kündigung](#)

[Das Mutterschaftsgeld](#)

[Die neuen Kriterien für die Scheinselbständigkeit](#)

[Die Kündigung im Ausbildungsverhältnis](#)